

MITTEILUNGSVORLAGE

an den Landrat
für TOP „Mitteilungen“ im

Abt.
70 - Umwelt

Aktenzeichen/Datum
/11.09.2024

Gremium	am	Status
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, öffentliche Sicherheit und Ordnung	18.09.2024	öffentlich
Kreisausschuss	25.09.2024	öffentlich
Kreistag	02.10.2024	öffentlich

Betreff **Beteiligung der Gesellschaft zur Förderung regenerativer Energien an der Forsthövel WEA 2 GmbH**

Sachdarstellung

Mit der Dringlichkeitsentscheidung SV-10-1284 wurde der Beteiligung der GFC an der Forsthövel WEA 2 GmbH & Co. KG zugestimmt. Da es sich um eine kommunale energiewirtschaftliche Betätigung der GFC im Sinne des § 107a Abs. 1 GO NRW in Kooperation mit privaten Gesellschaftern handelt, wurde der Gesellschaftsvertragsentwurf sowie die beabsichtigte Beteiligung an der Forsthövel WEA 2 GmbH & Co. KG gem. § 115 GO NRW bei der Bezirksregierung Münster angezeigt.

Der vorgelegte Gesellschaftsvertrag der Forsthövel WEA 2 GmbH & Co. KG wurde von der Bezirksregierung unter Auflagen und mit Hinweisen bestätigt. Die Bestätigung ist in der Anlage beigelegt.

Unter anderem gab die Bezirksregierung unter 3.6 den Hinweis, dass seitens des Kreises Coesfeld über den gesamten Investitionsbedarf für die Beteiligung an der Forsthövel WEA 2 GmbH & Co. KG und eventuell daraus resultierende Risiken zu unterrichten sei.

Der Kreis Coesfeld hat seiner 100 %-Tochtergesellschaft GFC ein zweckgebundenes festverzinsliches Gesellschafterdarlehn in Höhe von 2 Mio. € gewährt. Auf den entsprechenden Beschluss des Kreistages SV-10-1161 vom 20.03.2024 wird verwiesen. Die GFC haftet für die Rückzahlung des Darlehens, welches über das Gesamtkapital der GFC mbH abgedeckt ist. Die jährliche Zinszahlung erfolgt durch die GFC an den Kreis Coesfeld. Insoweit besteht kein Risiko für den Kreis Coesfeld – im Gegenteil wird eine 4 % p. a. Zinseinnahme über 20 Jahre gesichert.

Die GFC hat das Gesellschafterdarlehn in Höhe von 2 Mio. € in voller Höhe zweckgebunden für eine 25 %-Beteiligung in die Windpark Ascheberg GmbH investiert. Ca. 700 T € der Investition sind Haftkapital. Das Gesamtinvestitionsvolumen des Windparks liegt bei ca. 29,25 Mio. €. Davon investiert die Windpark Ascheberg GmbH (an der die GFC zu 25 % beteiligt ist) einen Anteil von ca. 14,25 Mio. €, wobei eine der drei WEA einen Investitionsbedarf von ca. 9,75 Mio. € hat. Die Investition der GFC ist über die prognostizierten Erträge aus der Windenergievermarktung mit Gewinnerwartung abgedeckt.

Anlagen:

Anzeigenbestätigung der Bezirksregierung Münster


Dezernent


Abteilungsleiter



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Kreis Coesfeld
Abteilung 70 - Umwelt
Friedrich-Ebert-Straße 7
48653 Coesfeld

Gemeinde Ascheberg
Fachgruppe 60
Dieningstraße 7
59387 Ascheberg

nachrichtlich
Landrat für den
Kreis Coesfeld
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde
Friedrich-Ebert-Straße 7
48653 Coesfeld

Anzeigeverfahren (§ 115 GO NRW) zur Gründung der Forsthövel WEA 2 GmbH & Co. KG

1. Anzeige der Gemeinde Ascheberg vom 05.07.2024
2. Anzeige des Kreises Coesfeld vom 20.08.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich komme zurück auf Ihre v.g. Anzeigen gem. § 115 GO NRW zur Gründung der Forsthövel WEA 2 GmbH & Co. KG. An dieser Gesellschaft beteiligt sich die Gemeinde Ascheberg über die Ascheberger Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH (AGEG) und die Forsthövel WEA 1 GmbH & Co. KG mittelbar. Die Beteiligung des Kreises Coesfeld erfolgt mittelbar über die Gesellschaft des Kreises Coesfeld zur Förderung regenerativer Energien mbH (GFC), die eine Minderheitsbeteiligung an der Windpark Ascheberg GmbH & Co. KG hält. Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster für dieses Anzeigeverfahren ergibt sich aus § 59 Abs. 2 KrO NRW. Über diese Zuständigkeit hatte ich den Kreis Coesfeld mit E-Mail vom 11.07.2024 informiert.

09.09.2024
Seite 1 von 10

Aktenzeichen:
31.1.24-323/2024.0001

Auskunft erteilt:
Markus Rieger

Durchwahl:
+49 (0)251 411-1388
Telefax:
+49 (0)251 411-81388

Raum: B 29

E-Mail:
Markus.Rieger
@brms.nrw.de

**Bitte verwenden Sie
ausschließlich die Post-
und Lieferanschrift:**
Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Dienstgebäude:
Domplatz 36
48143 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:
Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,
10, 11, 12, 13, 14, 22

Konto der Landeshauptkasse:
Landesbank Hessen-Thürin-
gen (Helaba)
IBAN: DE59 3005 0000 0001
6835 15
BIC: WELADEDXXX
Gläubiger-ID:
DE59ZZZ00000094452

Datenschutzhinweise:
[www.bezreg-muenster.de/
de/datenschutz/index.html](http://www.bezreg-muenster.de/de/datenschutz/index.html)





Bei der Forsthövel WEA 2 handelt es sich um eine Personengesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Ascheberger Windkooperation Verwaltungs-GmbH. An dieser Komplementär-GmbH hat sich die Gemeinde Ascheberg mittelbar über die AGEG und die Ascheberger Windenergie Verwaltungs-GmbH mit einem Geschäftsanteil von 50 % beteiligt. Die Ascheberger Windenergie Verwaltungs-GmbH ist die persönlich haftende Komplementär-GmbH der Forsthövel WEA 1 GmbH & Co. KG. Die weiteren 50 % der Geschäftsanteile hält die ausschließlich privat geführte WI Windinvest GmbH, die persönlich haftende Komplementär-GmbH der Windpark Ascheberg GmbH & Co. KG. Eine mittelbare Beteiligung des Kreises Coesfeld an der Ascheberger Windkooperation Verwaltungs-GmbH besteht nicht. Daher war der Landrat für den Kreis Coesfeld auch gem. § 59 Abs. 1 KrO NRW für die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Gründung dieser Gesellschaft zuständig. Mit Verfügung vom 20.08.2024 hat der Landrat die Anzeige der Gemeinde Ascheberg vom 05.07.2024 zur Gründung der Ascheberger Windkooperation Verwaltungs-GmbH bestätigt.

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat der Gründung der Forsthövel WEA 2 GmbH & Co. KG am 18.06.2024 zugestimmt. Der Landrat für den Kreis Coesfeld hat am 20.08.2024 zusammen mit einem Mitglied des Kreisausschusses eine Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 S. 2 KrO NRW zur Beteiligung des Kreises über die GFC an der Forsthövel WEA 2 GmbH & Co. KG gefasst. Diese Dringlichkeitsentscheidung wird dem Kreistag am 02.10.2024 zur Genehmigung gem. § 50 Abs. 3 S. 3 KrO NRW vorgelegt.

Am 05.09.2024 hat die Gemeinde Ascheberg erläutert, dass sie sich an der Forsthövel WEA 2 GmbH & Co. KG mit einem finanziellen Eigenanteil von 1,3 Mio. Euro engagiert. Die haushaltsrechtlichen Risiken der Gemeinde Ascheberg an dieser Beteiligung werden durch das mittelbare kommunale Engagement über die AGEG und die Forsthövel WEA 1 GmbH & Co. KG begrenzt. Der Kreis Coesfeld und der Geschäftsführer der Gesellschaft des Kreises Coesfeld zur Förderung regenerativer Energien mbH haben ebenfalls am 05.09.2024 bestätigt, dass sich das finanzielle Engagement auch weiterhin auf die Beteiligung an der Windpark Ascheberg GmbH & Co. KG beschränkt und keine weiteren Einzahlungen kommunaler Mittel seitens des Kreises erfolgen. Von den vom Kreis Coesfeld zur Verfügung gestellten 2,0 Mio. Euro wurden 700 TEuro in das Haftkapital der Windpark Ascheberg GmbH & Co. KG investiert. Auch hier kann ich Ihrer Argumentation folgen, dass insoweit kein Risiko aus der



mittelbaren Beteiligung an der Forsthövel WEA 2 GmbH & Co. KG für den Kreishaushalt gesehen wird.

Seite 3 von 10

Die gemeindewirtschaftsrechtliche Zulässigkeit der Gründung der Forsthövel WEA 2 GmbH & Co. KG unter mittelbarer Beteiligung der Gemeinde Ascheberg und des Kreises Coesfeld habe ich nach den §§ 107 bis 115 GO NRW, die über § 53 Abs. 1 KrO NRW auch für den Kreis Coesfeld Anwendung finden, geprüft. Es handelt sich um eine örtliche energiewirtschaftliche Betätigung im Sinne des § 107a Abs. 1 GO NRW. Diese energiewirtschaftliche Betätigung erfolgt auf dem Gebiet der Gemeinde Ascheberg im Kreis Coesfeld. Die von der Gemeinde Ascheberg zusammen mit ihrer Anzeige vorgelegte Fassung des Gesellschaftsvertrags stammt vom 27.06.2024. Am 01.08.2024 haben die Gesellschafter dann bereits Änderungen gegenüber der Ursprungsfassung beurkunden lassen. Die bisher gefassten notariellen Erklärungen, Beschlüsse und Verträge sind aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt der Zustimmung der Kommunalaufsicht zu dem Gesellschaftsvertrag.

Auf Ihre Anzeigen vom 05.07.[Gemeinde Ascheberg] und 20.08. [Kreis Coesfeld] zur Gründung der Forsthövel WEA 2 GmbH & Co. KG ergeht folgende Entscheidung:

1. Die mittelbare Beteiligung der Gemeinde Ascheberg und des Kreises Coesfeld an der sich in Gründung befindenden Forsthövel WEA 2 GmbH & Co. KG ist als kommunale energiewirtschaftliche Betätigung im Sinne des § 107a GO NRW zulässig. Ihre kommunale Beteiligung wird unter der Auflage (§ 36 VwVfG NRW) bestätigt, dass die nachstehend unter Ziffer 2 aufgeführten gesellschaftsvertraglichen Anpassungen vorgenommen werden. Die nachfolgend unter Ziffer 2 genannten Auflagen dienen der Einhaltung der gemeindewirtschaftsrechtlichen Vorgaben der GO NRW.
2. **Meiner Prüfung lag die vom Kreis Coesfeld am 20.08.2024 übermittelte aktualisierte Fassung des Gesellschaftsvertrages zugrunde. Folgende weiteren Anpassungen des Gesellschaftsvertrags der Forsthövel WEA 2 GmbH & Co. KG sind nach meiner kommunalaufsichtlichen Bewertung noch erforderlich:**
 - 2.1. Zusammensetzung Aufsichtsrat (§ 7 des Gesellschaftsvertrages)
In § 7, Ziffer 7.2, ist folgender Satz 5 einzufügen:



„Die Aufsichtsratsmitglieder haben die Interessen der Gemeinde Ascheberg zu verfolgen.“

Erläuterung:

Entspricht der Vorgabe des § 113 Abs. 1 Satz 1 GO NRW.

2.1.1. In § 7, Ziffer 7.2, ist folgender Satz 6 einzufügen:

„Vom Rat der Gemeinde Ascheberg bestellte Aufsichtsratsmitglieder haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen.“

Erläuterung:

Entspricht der Vorgabe des § 113 Abs. 1 Satz 3 GO NRW.

In § 7, Ziffer 7.3, ist folgender Satz 3 einzufügen:

„Das Aufsichtsratsmitglied hat die Interessen des Kreises Coesfeld zu verfolgen.“

Erläuterung:

Entspricht der Vorgabe des § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 113 Abs. 1 Satz 1 GO NRW.

2.1.2. In § 7, Ziffer 7.3, ist folgender Satz 4 einzufügen:

„Das vom Kreistag Coesfeld bestellte Aufsichtsratsmitglied hat sein Amt auf Beschluss des Kreistages jederzeit niederzulegen.“

Erläuterung:

Entspricht der Vorgabe des § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 113 Abs. 1 Satz 3 GO NRW.

2.2. Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse (§ 10 des Gesellschaftsvertrages)

2.2.1. In Absatz 10.1 ist folgender neuer Satz 2 einzufügen:

„Die Forsthövel WEA 1 GmbH & Co. KG entsendet zwei Vertreterinnen/ Vertreter in die Gesellschafterversammlung.“

Erläuterung:

Die Anzahl der Vertreterinnen/Vertreter in der Gesellschafterversammlung war bislang zahlenmäßig nicht bestimmt. Am 02.09.2024 hat die Gemeinde Ascheberg per E-Mail mitgeteilt, dass die Forsthövel WEA 1 GmbH & Co. KG zwei Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Forsthövel WEA 2 GmbH & Co. KG entsendet.

2.2.2. In Absatz 10.1 ist folgender Satz 3 einzufügen:



„Die Windpark Ascheberg GmbH & Co. KG entsendet neben ihrem vertretungsberechtigten Organ auch zusätzlich eine Vertreterin/ einen Vertreter des Kreises Coesfeld in die Gesellschafterversammlung.

Erläuterung:

Die Anzahl der Vertreterinnen/Vertreter in der Gesellschafterversammlung war bislang zahlenmäßig nicht bestimmt. Am 05.09.2024 hat der Kreis Coesfeld per E-Mail mitgeteilt, dass die Windpark Ascheberg GmbH & Co. KG neben ihrem vertretungsberechtigten Organ auch zusätzlich einen Vertreter des Kreises Coesfeld in die Gesellschafterversammlung Forsthövel WEA 2 GmbH & Co. KG entsendet.

2.2.3. Die bisherigen Sätze 2 und 3 des Absatzes 10.1 werden dadurch zu Sätzen 4 und 5.

2.2.4. Im Absatz 10.5 sind nach dem Satz 1 folgende neuen Sätze 2 und 3 einzufügen:

„Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde Ascheberg oder die/der von ihr/ihm vorgeschlagene Bedienstete zählen dazu. Sie haben in der Gesellschafterversammlung die Interessen der Gemeinde Ascheberg zu verfolgen.

Erläuterung:

Entspricht den Vorgaben des § 113 Abs. 2 Satz 2 und des Abs. 1 Satz 1 GO NRW.

2.2.5. In Absatz 10.5 sind die bisherigen Sätze 3 bis 5 durch folgende Formulierung zu ersetzen:

„Die Vertreterin/der Vertreter des Kreises Coesfeld in der Gesellschafterversammlung ist an die Weisungen und Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses gebunden und hat die Interessen des Kreises Coesfeld zu verfolgen. Sie/Er hat ihr/sein Amt auf Beschluss des Kreistages jederzeit niederzulegen. Die Vertreter der Gemeinde Ascheberg haben den Rat der Gemeinde Ascheberg und die Vertreterin/der Vertreter des Kreises Coesfeld den Kreistag für alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.“



Erläuterung:

Redaktionelle Anpassung. Laut Mitteilung des Kreises Coesfeld vom 05.09.2024 entsendet er nur eine Vertreterin/einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Anpassung an die Vorgabe des § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 113 Abs. 1 Satz 1 GO NRW.

2.2.6. In Absatz 10.6 ist folgender neuer Satz 2 einzufügen:

„Jeder Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich ausüben.“

Erläuterung:

Der Grundsatz der Einheitlichkeit der Mitgliedschaft, welcher auch in § 18 GmbHG seinen Niederschlag findet, gebietet auch eine einheitliche Stimmabgabe.

2.2.7. Im Absatz 10.6 des Gesellschaftsvertrages ist die im bisherigen Satz 3 formulierte Abwesenheitsvertretung der kommunalen Vertreter durch Mitgesellschafter nicht durch § 113 Abs. 2 GO NRW gedeckt und neu zu fassen. Auf den von der Windpark Ascheberg GmbH & Co. KG entsandten Geschäftsführer ist sie auch in der vorliegenden Fassung anwendbar. Gemeindegewirtschaftsrechtlich möglich ist hier folgende Formulierung:

„Ist der Geschäftsführer der Windpark Ascheberg GmbH & Co. KG an der Teilnahme verhindert, kann er sich durch Vollmacht von einem Mitgesellschafter vertreten lassen. Für den vom Kreis Coesfeld entsandten Vertreter bestellt der Kreistag gem. § 53 Abs. 1 KrO i. V. m. § 113 Abs. 2 GO NRW eine Stellvertretung. Für die von der Forsthövel WEA 1 GmbH & Co. KG entsandte Vertretung bestellt der Rat der Gemeinde Ascheberg gem. § 113 Abs. 2 GO NRW eine Stellvertretung. Die Gesellschafter können sich auch von Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe vertreten lassen. Für den Vertretungsfall ist eine Vollmacht in Textform vorzulegen und diese vor Eintritt in die Tagesordnung zu den Gesellschaftsunterlagen zu geben.“

Erläuterung:

Den Vertretern der Gemeinde Ascheberg und des Kreises Coesfeld, die vorrangig dem Entsendungs- und Weisungsrecht im Sinne von § 113 GO NRW durch den Rat bzw. i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW durch den Kreistag unterliegen und verpflichtet sind, ist die Möglichkeit einer Vertretung durch Mitgesellschafter nicht ohne Weiteres eröffnet. Denn auch der Abwesenheitsvertreter kommunaler Vertreter in Gesellschafterversammlungen muss durch Ratsbeschluss im



Sinne von § 113 Abs. 2 GO NRW legitimiert sein; die Weisungskette muss erhalten bleiben. Die Bevollmächtigung eines Abwesenheitsvertreters, ohne dass dieser zuvor durch den Rat bzw. den Kreistag benannt wurde, ist mit (§ 53 Abs. 1 i. V. m.) § 113 Abs. 2 Satz 1 GO NRW nicht vereinbar. Der Rat der Gemeinde Ascheberg entsendet zwei Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Forsthövel WEA 2 GmbH & Co. KG. Der Rat kann bestimmen, dass diese sich bei Abwesenheit gegenseitig vertreten. Für den Vertreter des Kreises Coesfeld muss der Kreistag den Abwesenheitsvertreter per Beschluss festlegen.

3. Zum Gesellschaftsvertrag der Forsthövel WEA 2 GmbH & Co. KG gebe ich Ihnen noch folgende gemeindewirtschaftsrechtliche Hinweise:

3.1. Gegenstand des Unternehmens (§ 2 des Gesellschaftsvertrages)

Der Unternehmensgegenstand spricht im Absatz 2.1, Satz 2 die Erbringung von „verbundenen Dienstleistungen“ im Sinne des § 107a Abs. 2 GO NRW an und stellt mit Satz 3 sicher, dass die Belange kleiner Unternehmen, insbesondere des Handwerks berücksichtigt werden. Konkrete verbundene Dienstleistungen wie sie in der Gesetzesbegründung zu § 107a Abs. 2 GO NRW (LT-Drucksache 15/867) aufgeführt sind [der Energiehandel, die Erstellung von Energieausweisen, die Energieberatung, das Energiemanagement und Contracting-Modelle, soweit der Kunde Bezieher von Primärenergie bei dem kommunalen Energieversorger ist oder wird] sind aus dem Unternehmensgegenstand im § 2 des Gesellschaftsvertrages nicht ablesbar. Wenn die Gesellschaft solche verbundenen Dienstleistungen zukünftig erbringen möchte, müssen diese auch im Unternehmensgegenstand konkret aufgeführt werden. Dafür wäre eine wesentliche Änderung des Gesellschaftsvertrages notwendig.

3.2. Kommunale Mehrheitsbeteiligung

So lange die beabsichtigte Bürgerbeteiligung an der Forsthövel WEA 1 GmbH & Co. KG noch nicht umgesetzt ist, handelt es sich bei Forsthövel WEA 2 GmbH & Co. KG rechnerisch um eine kommunale Mehrheitsbeteiligung. Die gemeindewirtschaftsrechtlichen Voraussetzungen des § 108 Abs. 2 GO NRW habe ich daher mitgeprüft. Zu beachten ist hierbei folgendes:



3.2.1. Der Jahresabschluss ist gem. § 11, Abs. 11.1 zutreffend unter Beachtung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen. Kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1) brauchen den Lagebericht gem. § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB nicht aufzustellen. Soweit nach den Regelungen des HGB ein Lagebericht aufzustellen ist, fordert § 108 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GO NRW, dass darin oder im Zusammenhang damit zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen wird.

3.2.2. Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist gem. § 108 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 GO NRW darauf einzugehen, ob das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird. Hierzu bedarf es nicht zwangsläufig einer gesellschaftsvertraglichen Regelung. Die Hinwirkung auf die neue Nummer 3 des § 108 Abs. 2 Satz 1 GO NRW kann auch im Zusammenhang mit der Wahl des Abschlussprüfers und/oder der Beratung und Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung erfolgen.

3.3. Informationsrecht gem. § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)

Gemäß § 112 Abs. 2 GO NRW soll die Gemeinde auch bei mittelbaren Beteiligungen auf eine Einräumung der Befugnisse nach § 53 HGrG hinwirken, soweit das gemeindliche Interesse dies erfordert. Angesprochen ist hier die Gemeinde Ascheberg, deren Beteiligung den vierten Teil der Anteile überschreitet. Geeignet wäre folgende zusätzliche gesellschaftsvertragliche Formulierung im § 11, Ziffer 11.1 des Gesellschaftsvertrages:

„Der Gemeinde Ascheberg stehen die in den §§ 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse zu.“

3.4. Beabsichtigter „Pooling-Vertrag“

Gem. § 6, Ziffer 6.7 i. V. m. Ziffer 6.7.7 bedarf der Abschluss eines Pooling Vertrages zwischen der Forsthövel WEA 1 GmbH & Co. KG, der Forsthövel WEA 2 GmbH & Co. KG und der Windpark Ascheberg GmbH & Co. KG über die drei auf dem Gebiet der Gemeinde Ascheberg geplanten WEA keiner Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung. Der Bezirksregierung Münster ist in diesem Zusammenhang nur bekannt, dass die v.g. drei Unternehmen beabsichtigen ein Unternehmen mit der Firma Windpark Ascheberg-



Forsthövel Betreuungs-GbR zu errichten. Bei diesem Vorhaben handelt es sich dann aber zweifelsfrei um eine Unternehmensgründung im Sinne von § 2 Ziffer 2.2, Satz 2 und 3 des GesV / §§ 107, 108 GO NRW. Die Gründung einer anderen Gesellschaft oder einer anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts erfordert bei Gesellschaften, an denen Kommunen mit mehr als 25 v. H. beteiligt sind, gem. § 108 Abs. 5 GO NRW eine Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung. Diese kommunalrechtliche Regelung stellt auch klar, dass dann für die Gesellschaftsgründung eine vorherige Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Ascheberg und den Kreistag Coesfeld erforderlich ist.

3.5. Entsendungsbeschlüsse für die Gesellschafterversammlung

Bitte prüfen Sie, ob vom Rat der Gemeinde Ascheberg und vom Kreistag Coesfeld bereits die Vertreterinnen/Vertreter und ggfs. Abwesenheitsvertreter für die Gesellschafterversammlung der Forsthövel WEA 2 GmbH & Co. KG bestimmt und gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 113 Abs. 2 GO NRW entsandt worden sind. Falls nicht, ist dies nachzuholen.

3.6. Ausstehender Beschluss des Kreistages Coesfeld

Dem Kreistag Coesfeld wird in seiner Sitzung am 02.10.2024 die Dringlichkeitsentscheidung vom 20.08.2024 zur Genehmigung vorgelegt. Die in diesem Zusammenhang erstellte Sitzungsvorlage SV-10-1284 bitte ich noch durch eine Mitteilungsvorlage zu ergänzen, in der darauf eingegangen wird, welcher Investitionsbedarf insgesamt für das Forsthövel WEA 2 Projekt besteht, wie sich dieser zwischen Forsthövel WEA 1 GmbH & Co. KG und Windpark Ascheberg GmbH & Co. KG aufteilt und ob sich daraus Risiken für die Finanzbeteiligung der GFC ergeben. Einen Protokollauszug über diesen Genehmigungsbeschluss bitte ich mir zur Vervollständigung meiner Unterlagen zu übersenden.

3.7. Wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages

Die Forsthövel WEA 2 GmbH & Co. KG wird durch die Gesellschafter Forsthövel WEA 1 GmbH & Co. KG und Windpark Ascheberg GmbH & Co. KG mit einer Kommanditeinlage i. H. v. jeweils 5.000 € gegründet. Eventuelle Erhöhungen der Kommanditeinlage sind wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages im Sinne von § 108 Abs. 5 Buchstabe b) GO NRW und bedürfen damit vorheriger Beschlüsse des Rates der Gemeinde Ascheberg und des Kreistages Coesfeld. Im Falle



einer eventuellen Veräußerung von Kommanditanteilen an Dritte ist § 111 GO NRW zu beachten. Die Eintragung neuer Kommanditisten in den Gesellschaftsvertrag wäre ebenfalls eine wesentliche Änderung des Gesellschaftsvertrages. Sich aus § 115 Abs. 2 GO NRW ergebende Anzeigepflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde sind von beiden kommunalen Gesellschaftern zu beachten.

Seite 10 von 10

Ich bitte Sie, den Rat der Gemeinde Ascheberg und den Kreistag Coesfeld über den Inhalt meiner Verfügung zu informieren.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage bei dem Verwaltungsgericht in Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Gez. Franziska Völker-Otte

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier: <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/31/index.html>